

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 54/13 B

L 2 U 201/12 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 68 U 74/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger rügt eine Verletzung des "gesetzlichen Richters". Er bemängelt, die Zuständigkeit des 2. Senats des LSG sei - jedenfalls anfänglich - nicht gegeben gewesen, vielmehr sei bis 31.12.2012 der insoweit mit gleichen Berufsrichtern besetzte 31. Senat zuständig gewesen. Der Kläger hat damit aber eine Verletzung des gesetzlichen Richters nicht hinreichend dargetan, denn er räumt selbst ein, dass die in den fraglichen Senaten tätigen Berufsrichter personenidentisch sind. Soweit er seine Rüge weiter darauf stützt, eine Verletzung des gesetzlichen Richters liege darin, dass beide Senate - soweit ersichtlich - jedenfalls nicht mit denselben ehrenamtlichen Richtern besetzt seien, zeigt er nicht auf, dass im 31. Senat des LSG tatsächlich andere ehrenamtliche Richter berufen waren als im 2. Senat des LSG, der die angegriffene Entscheidung vom 24.1.2013 getroffen hat und ab 1.1.2013 - auch nach dem Beschwerdevorbringen - zuständig war. Diese Frage hätte er durch Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan des LSG klären und ggf dartun müssen. Er zeigt auch nicht auf, dass der aus seiner Sicht unzuständige 2. Senat bis 31.12.2012 eine Entscheidung getroffen hätte, an der ehrenamtliche Richter mitwirkten.
- 3 Soweit er rügt, das LSG habe §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt, verkennt er, dass die Verfahrensrüge nicht auf die Verletzung dieser Vorschriften gestützt werden kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Soweit er behauptet, das LSG habe den Antrag auf Einholung eines algesiologischen Gutachtens übergangen, kann die Beschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn ein förmlicher Beweis Antrag iS der ZPO so bezeichnet wird, dass der Senat ihn auffinden kann. Der Kläger behauptet zwar, die Einholung eines algesiologischen Gutachtens beantragt zu haben, zeigt aber nicht auf, wo der Senat einen solchen Antrag auffinden kann. Er legt auch nicht dar, dass er den Antrag bis zuletzt aufrechterhalten hat und dass dieser für den Rechtsstreit entscheidungserheblich gewesen ist.
- 4 Auch wenn der Senat unterstellt, dass die Rechtsfrage, ob der Rechtsstreit L 31 U 508/08 erledigt ist, auf das Verfahren L 2 U 201/12 WA durchschlagen kann, ist die verfahrensfehlerhafte Anwendung des § 101 Abs 2 SGG nicht dargetan. Insoweit hat der frühere Bevollmächtigte ein Anerkenntnis (nicht Teilanerkennntnis) gegenüber dem LSG abgegeben, aus welchen Gründen sich der Rechtsstreit damit nicht kraft dieser Regelung erledigt haben könnte, wird nicht ausgeführt.



- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)